

Weisungen für die Mittelwellen-Sendernetzplanung (MW-Weisungen)

vom 27. Oktober 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹ über Radio und Fernsehen (RTVG),

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für die Planung der drahtlosen terrestrischen Verbreitung von schweizerischen Radioprogrammen über Frequenzen des Mittelwellen-Bandes (Sendernetzplanung der Mittelwelle).

Art. 2 Nutzung

¹ Ein Veranstalter kann bloss die beschränkte Reichweite und die beschränkte Qualität des Mittelwellenbandes (MW-Frequenzen) beanspruchen. Er erhält dadurch kein Anrecht auf eine UKW-Verbreitung.

² Das Verbreitungsgebiet der MW-Frequenzen wird durch internationale Auflagen, durch die Verordnung vom 23. Dezember 1999² über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung und durch die von der Tageszeit abhängige Wellenausbreitung beschränkt.

Art. 3 Radioprogramme der SRG

¹ Die vier MW-Frequenzen 531 kHz, 558 kHz, 765 kHz und 1485 kHz werden von der SRG zur Verbreitung ihrer sprachregionalen Radioprogramme im Rahmen ihrer Konzession verwendet.

² Verzichtet die SRG auf die Nutzung einer oder mehrerer MW-Frequenzen, verliert sie den entsprechenden Anspruch nach Absatz 1.

³ Freigewordene Frequenzen nach Absatz 1 können, wenn daran Interesse besteht, für die Verbreitung von privaten Radioprogrammen ausgeschrieben werden.

Art. 4 Frequenz 1566 kHz

Die Frequenz 1566 kHz kann, wenn daran Interesse besteht, für die Verbreitung eines privaten Radioprogramms ausgeschrieben werden.

¹ SR 784.40

² SR 814.710

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie gelten bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG³, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014.

27. Oktober 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ BBl 2003 1779